Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4350

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung

— Drucksachen V/3983, V/3985, V/4285, Nachtrag zu V/4285 —

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß) — Drucksachen V/4285, Nachtrag zu V/4285 — bis auf die folgenden Änderungen:

Beschlüsse des 19. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
Artikel 2	Artikel 2
Gesetz über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungsänderungsgesetz)	**Gesetz über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungsänderungsgesetz)**
Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:	Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:
2. In § 165 Abs. 1 Nr. 2, § 166 Abs. 1 und § 176 Abs. 1 werden die Worte „10 800 Deutsche Mark" durch die Worte „*12 960* Deutsche Mark" und mit Wirkung vom 1. Januar *1971* durch die Worte „14 400 Deutsche Mark" ersetzt.	2. In § 165 Abs. 1 Nr. 2, § 166 Abs. 1 und § 176 Abs. 1 werden die Worte „10 800 Deutsche Mark" durch die Worte „**11 880** Deutsche Mark" und mit Wirkung vom 1. Januar **1970** durch die Worte „14 400 Deutsche Mark" ersetzt.
18. In § 389 Abs. 1 wird das Wort „elf" durch das Wort „*achteinhalb*" ersetzt.	18. In § 389 Abs. 1 wird das Wort „elf" durch das Wort „**acht**" ersetzt.
19. In § 390 werden das Wort „elf" durch das Wort „*achteinhalb*" ersetzt und nach dem Wort „so" die Worte „können die Beiträge nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten in der Vertreterversammlung noch weiter erhöht werden. Anderenfalls" eingefügt.	19. In § 390 werden das Wort „elf" durch das Wort „**acht**" ersetzt und nach dem Wort „so" die Worte „können die Beiträge nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten in der Vertreterversammlung noch weiter erhöht werden. Anderenfalls" eingefügt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 4

Übergangshilfe des Bundes

(1) Der Bund gewährt als Übergangshilfe zu dem im Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes vorgeschriebenen Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Kleinbetriebe *im Jahre 1969 einhundertfünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark,* im Jahre 1970 zweihundert Millionen Deutsche Mark, im Jahre 1971 *einhundertfünfundzwanzig* Millionen Deutsche Mark und im Jahre 1972 *fünfundsiebzig* Millionen Deutsche Mark.

(2) Das Bundesversicherungsamt verteilt diese Mittel an die in § 10 Abs. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes genannten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung anteilig nach den Summen der Beiträge, die für die Bemessung der Umlagebeträge maßgebend sind.

(3) Die Übergangshilfe ist bei der Festsetzung des Umlagesatzes zu berücksichtigen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift das Verfahren der Verteilung der Übergangshilfe regeln.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am *1. August 1969* in Kraft, *§ 188 Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung jedoch am 1. Januar 1970.*

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die §§ 1 bis 7 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913) außer Kraft.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 4

Übergangshilfe des Bundes

(1) Der Bund gewährt als Übergangshilfe zu dem im Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes vorgeschriebenen Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Kleinbetriebe im Jahre 1970 zweihundert Millionen Deutsche Mark, im Jahre 1971 **einhundertfünfzig** Millionen Deutsche Mark, im Jahre 1972 **einhundert** Millionen Deutsche Mark und **im Jahre 1973 fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1970** in Kraft, **Artikel 2 Nr. 2, 3, 5, 6 Buchstaben b und c, Nr. 12, 13 und 16 treten am 1. August 1969 in Kraft.**

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach Absatz 1 Satz 1** treten die §§ 1 bis 7 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913) außer Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1969